

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) wird der Netzbetreiber verpflichtet den in KWK-Anlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten. Die Höhe der Vergütung setzt sich aus einem zwischen Anlagen- und Netzbetreiber vereinbarten Preis und einem gesetzlich geregelten Zuschlag zusammen.

Die vereinbarten Einspeisevergütungen lagen in der letzten Zeit zwischen 5 und 8 Ct/kWh, abhängig von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers und der Menge des eingespeisten Stroms.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt der übliche Preis als vereinbart, zuzüglich dem nach den anerkannten Regeln der Technik berechneten Teil der Netznutzungsentgelte, der durch die dezentrale Einspeisung durch diese KWK-Anlage vermieden wird.

Als üblicher Preis gilt nach KWKG der durchschnittliche Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Diese lagen in den zurückliegenden Quartalen zwischen 3 und 7 Ct/kWh.

Eine Anspruchsberechtigung auf Zahlung vermiedener Netzentgelte ergibt sich gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für alle dezentralen Anlagen, die nicht nach EEG vergütet werden und in deren Vergütung gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 KWKG keine vermiedenen Netzentgelte enthalten sind. Die Höhe des Netznutzungsentgeltes beginnt bei ca. 0,25 Ct/kWh für Anlagen bis 30 kW_{el} ohne Leistungsmessung und kann bis zu mehreren Ct/kWh für größere Anlagen mit Leistungsmessung und hoher Jahresbenutzungsdauer betragen. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.bdew.de zu finden oder beim örtlichen Netzbetreiber zu erfragen.

Der Zuschlag laut KWKG-Gesetz 2009 für Neuanlagen ab dem 01.01.2009, die nicht unter das Erneuerbare Energien Gesetz fallen, ist wie folgt festgelegt.

	KWK Zuschlag	Dauer	max. Vbh
Anlagen bis 50 kW _{el}	5,11 Ct/kWh	10 Jahre	-
Anlagen > 50 kW _{el} bis 2 MW _{el}	2,1 Ct/kWh	6 (4) Jahre	30.000
Anlagen > 2 MW _{el}	1,5 Ct/kWh	6 (4) Jahre	30.000
Modernisierte Anlagen	wie Neuanlagen		

Vbh: Vollbenutzungsstunden

Bei allen Anlagen wird der KWK-Zuschlag für den erzeugten Strom, auch für den selbst genutzten, gewährt. KWK-Anlagen, die Prozesswärme erzeugen, erhalten die Vergütung maximal 4 Betriebsjahre.

Modernisierte Anlagen sind Anlagen, die ursprünglich bis zum 31. 03. 2002 in Betrieb gegangen sind und zwischen dem 01.01.09 und dem 21.12.16 wieder als modernisierte Anlagen den Betrieb aufgenommen haben.

Nach der Auffassung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) wird der KWK-Zuschlag ab dem 01. 01. 2009 auch für Anlagen gewährt, die im Zeitraum vom 01. 04. 2002 bis 31. 12. 2008 erstmals den Dauerbetrieb aufgenommen haben. Hierbei muss aber beachtet werden das zwar eine Vergütung für den gesamten erzeugten Strom der Anlage erfolgt, aber zu den Vergütungssätzen des alten KWKG von 2002. In diesem Gesetz läuft die Vergütung 2010 aus. Werden diese Anlagen modernisiert erfolgt die Vergütung nach dem KWKG von 2009.

Weist der Betreiber der KWK-Anlage dem Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen.

MBA / Dipl.-Ing. (FH) Matthias Kabus

Wuppertal, 08.10.2009